

# GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1968

Ausgegeben, Stuttgart, Freitag, 26. April 1968

Nr. 10

Tag	INHALT	Seite
22. 4. 68	Zweites Gesetz zur Änderung des Gebiets von Landkreisen .....	147
22. 4. 68	Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes .....	149
15. 3. 68	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über die Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis) .....	154
22. 3. 68	Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden für die Erteilung der Tanzerlaubnis .....	156
8. 4. 68	Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ersatz von Sachschäden nach § 93 des Landesbeamtengesetzes .....	156
10. 4. 68	Vierte Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen .....	156
19. 4. 68	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur Bestimmung von geschlossenen Anbaugebieten für Hybridmais in den Landkreisen Freiburg und Müllheim .....	157
8. 4. 68	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Genehmigung zur Stilllegung der Nebenbahn Pforzheim – Ittersbach .....	160
25. 3. 68	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über die Auflösung einer Stiftung .....	160
27. 3. 68	Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg zum Schutz des Landschaftsteils »Lemberg mit Umgebung« in den Gemeindegebieten Affalterbach, Erdmannhausen, Hochdorf, Marbach a. N. und Poppenweiler .....	160
	Verkündung im Staatsanzeiger .....	162

## Zweites Gesetz zur Änderung des Gebiets von Landkreisen

Vom 22. April 1968

Der Landtag hat am 28. März 1968 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

#### *Änderung des Gebiets von Landkreisen*

Es werden zugeteilt:

1. dem Landkreis Rottweil  
vom Landkreis Hechingen  
die Gemeinde Wilfingen,
2. dem Landkreis Sigmaringen  
vom Landkreis Überlingen  
die Gemeinde Wangen,
3. dem Landkreis Ravensburg  
vom Landkreis Überlingen  
die Gemeinde Adelsreute,

### 4. dem Landkreis Überlingen

vom Landkreis Sigmaringen  
die Gemeinde Gaisweiler,

### 5. dem Landkreis Wangen

vom Landkreis Sigmaringen  
die Gemeinde Achberg.

### § 2

#### *Eingliederung von Gemeindeteilen in andere Gemeinden*

Es werden eingegliedert:

1. in die Gemeinde Herdwangen des Landkreises Überlingen  
von der Gemeinde Selgetsweiler des Landkreises Sigmaringen  
der Gemeindeteil Weiler Mühlhausen,
2. in die Gemeinde Ostrach des Landkreises Sigmaringen  
von der Gemeinde Burgweiler des Landkreises Überlingen  
der Gemeindeteil Weiler Dichtenhausen,

3. in die Stadt Singen (Hohentwiel) des Landkreises Konstanz  
von der Stadt Tuttlingen des Landkreises Tuttlingen  
der Gemeindeteil Weiler Hohentwiel, Staatsdomäne und  
Festungsrueine,
4. in die Gemeinde Amtzell des Landkreises Wangen
  - a) von der Gemeinde Waldburg des Landkreises Ravensburg  
die Gemeindeteile Hochrain und Knausenhaus,
  - b) von der Gemeinde Bodnegg des Landkreises Ravensburg  
die Grundstücke Flurstück Geb. 41 Dietenweiler,  
342/2, 342/3 und 343 Grundbuch 101 der Gemeinde  
Bodnegg mit insgesamt 14 ha 98 a 59 qm sowie die  
Grundstücke Flurstück Geb. 40 Dietenweiler, 344/1,  
344/2, 345/1, 346, 348 und 355 Grundbuch 151 der  
Gemeinde Bodnegg mit insgesamt 19 ha 53 a 13 qm  
und  
Feldweg 27 – Brühläcker – mit 3 a 64 qm, Feldweg 28  
– Korbenholz – mit 8 a 27 qm sowie Vizinalweg 103  
von Dietenweiler nach Moosing mit 9 a 23 qm,
5. in die Gemeinde Waldburg des Landkreises Ravensburg  
von der Gemeinde Amtzell des Landkreises Wangen  
die Gemeindeteile Bildspitz und Edensbach,
6. in die Gemeinde Pommertsweiler des Landkreises Aalen  
von der Gemeinde Untergröningen des Landkreises  
Schwäbisch Gmünd  
der Gemeindeteil Seelach,
7. in die Stadt Welzheim des Landkreises Waiblingen  
von der Gemeinde Pfahlbronn des Landkreises Schwä-  
bisch Gmünd  
die Gemeindeteile Eselshalden, Langenberg, Taubenhof  
und Vorderhundsberg,
8. in die Gemeinde Malsch des Landkreises Karlsruhe  
von der Gemeinde Waldprechtsweier des Landkreises  
Rastatt  
der Gemeindeteil Hurst.

## § 3

*Aufhebung von Kondominatsanteilen*

Es werden aufgehoben:

1. der Kondominatsanteil Gemeinde Burgau des Landkreises Sigmaringen  
an der Gemarkung Burgau der Gemeinde Dürmentingen  
des Landkreises Saulgau unter Eingliederung dieses An-  
teils in die Gemeinde Dürmentingen,

2. der Kondominatsanteil Warmtal der Gemeinde Langen-  
enslingen des Landkreises Sigmaringen  
an den Höfen Warmtal in der Gemarkung der Gemeinde  
Emerfeld des Landkreises Saulgau unter Eingliederung  
dieses Anteils in die Gemeinde Emerfeld.

## § 4

*Änderung von Gerichtsbezirken*

Es werden zugeteilt:

1. dem Amtsgericht Rottweil  
vom Amtsgerichtsbezirk Hechingen  
die Gemeinde Wilfingen,
2. dem Amtsgericht Sigmaringen  
vom Amtsgerichtsbezirk Pfullendorf  
die Gemeinde Wangen,
3. dem Amtsgericht Ravensburg  
vom Amtsgerichtsbezirk Überlingen  
die Gemeinde Adelsreute,
4. dem Amtsgericht Pfullendorf  
vom Amtsgerichtsbezirk Sigmaringen  
die Gemeinde Gaisweiler,
5. dem Amtsgericht Wangen  
vom Amtsgerichtsbezirk Sigmaringen  
die Gemeinde Achberg.

## § 5

*Vertretung im Kreistag und Kreisrat*

In den Landkreisen, denen Gemeinden zugeteilt werden, soll der Kreistag aus den wahlberechtigten Einwohnern dieser Gemeinden beratende Mitglieder des Kreistags und aus diesen beratende Mitglieder des Kreisrats und deren Stellvertreter in gleicher Zahl für den Rest der laufenden Amtszeit bestellen.

## § 6

*Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung*

- (1) Die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung regeln die Beteiligten durch Vereinbarung, die der Genehmigung der vom Innenministerium bestimmten Behörde bedarf.
- (2) Kommt eine Vereinbarung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zustande, enthält sie keine erschöpfende Regelung oder kann wegen einzelner Bestimmungen die Genehmigung nicht erteilt werden, werden die erforderlichen Regelungen für die an den Gebietsänderungen nach § 1 beteiligten Landkreise durch das Innenministerium, im übrigen durch die zur Genehmigung zuständigen Behörden getroffen.

(3) Auf die Regelung der Rechtsnachfolge und der Auseinandersetzung finden § 9 Abs. 4 der Gemeindeordnung und § 8 Abs. 2 der Landkreisordnung entsprechende Anwendung.

#### § 7

##### *Rechtsstellung der Einwohner*

(1) Bürger einer abgebenden Gemeinde, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem eingegliederten Gemeindeteil wohnen, werden mit diesem Zeitpunkt Bürger der aufnehmenden Gemeinde. Für den künftigen Erwerb des Bürgerrechts in der aufnehmenden Gemeinde wird Einwohnern einer abgebenden Gemeinde, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem eingegliederten Gemeindeteil wohnen, die bis zu diesem Zeitpunkt ununterbrochene Wohndauer in der abgebenden Gemeinde angerechnet. Der Zuzug in die aufnehmende Gemeinde steht einer Rückkehr im Sinne von § 13 Abs. 3 der Gemeindeordnung gleich, wenn der Zuziehende unmittelbar vor seinem Wegzug in dem eingegliederten Gemeindeteil gewohnt hat.

(2) Soweit für Rechte oder Pflichten die Dauer des Wohnens im Gebiet eines Landkreises maßgebend ist, wird Einwohnern die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer in dem bisherigen Landkreis angerechnet.

#### § 8

##### *Ortsrecht*

In den in eine andere Gemeinde eingegliederten Gemeindeteilen bleibt das seither geltende Ortsrecht aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde gilt in den eingegliederten Gemeindeteilen.

#### § 9

##### *Kreisrecht*

(1) In den einem anderen Landkreis zugeteilten Gemeinden bleibt das seither geltende Kreisrecht aufrechterhalten, bis es durch neues Kreisrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

(2) In den in eine Gemeinde eines anderen Landkreises eingegliederten Gemeindeteilen findet das in der aufnehmenden Gemeinde geltende Kreisrecht Anwendung.

#### § 10

##### *Recht des Landeskommunalverbands der Hohenzollerischen Lande*

Das Recht des Landeskommunalverbands der Hohenzollerischen Lande gilt in dem sich nach diesem Gesetz ergebenden Gebiet der Landkreise Hechingen und Sigmaringen.

#### § 11

##### *Landes- und Bundesrecht*

(1) In den betroffenen Gemeinden und Gemeindeteilen findet das für den aufnehmenden Landkreis oder die aufnehmende Gemeinde geltende Landesrecht Anwendung, auf dem Gebiet des Grundbuch- und Notarrechts das am Sitz des Amtsgerichts geltende Bundes- und Landesrecht. Für die kirchliche Besteuerung gilt das bisherige Recht weiter.

(2) Für Rechte und Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, bleiben die bisher geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften maßgebend.

#### § 12

##### *Kondominatsanteile*

Die für Gemeindeteile geltenden Vorschriften in den §§ 6 bis 11 finden auf die Kondominatsanteile entsprechende Anwendung.

#### § 13

##### *Durchführungsbestimmungen*

Das Innenministerium und das Justizministerium erlassen für ihren Bereich die Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind.

#### § 14

##### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft mit Ausnahme der Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde in § 6 und des § 13, die mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

STUTTGART, den 22. April 1968

##### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
ANGSTMANN	DR. SCHWARZ	LEIBFRIED
	DR. SEIFRIZ	

##### **Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Vom 22. April 1968

Der Landtag hat am 28. März 1968 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

##### Artikel 1

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Baden-Württemberg (Landespersonalvertretungsgesetz) vom 30. Juni

1958 (Ges.Bl. S. 175) in der Fassung des § 84 des Landesrichtergesetzes vom 25. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 79) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden ersetzt:

a) die Worte

»Vierter Teil: Gesamtpersonalrat §§ 51–52«

durch die Worte

»Vierter Teil: Gesamtpersonalrat und Stufenvertretungen §§ 51–52«;

b) die Worte

»Sechster Teil: Zuständigkeit des Personalrats und des Gesamtpersonalrats § 72«

durch die Worte

»Sechster Teil: Zuständigkeit des Personalrats, des Gesamtpersonalrats und der Stufenvertretungen § 72«;

c) die Worte

»Achter Teil: Besondere Vorschriften für die Polizei § 75«

durch die Worte

»Achter Teil: Besondere Vorschriften für die Justizverwaltung § 74 a«;

d) die Worte

»Neunter Teil: Besondere Vorschriften für das Landesamt für Verfassungsschutz § 76«

durch die Worte

»Neunter Teil: Besondere Vorschriften für die Polizei und für das Landesamt für Verfassungsschutz §§ 75–76«.

2. In § 8 Abs. 1 werden die Worte »Stadt- und Bezirks- bzw. Kreisschulämtern«

durch die Worte

»staatlichen Schulämtern« ersetzt.

3. In § 9 Abs. 3 werden die Worte »Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamtenanwärter«

durch die Worte

»Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst« ersetzt.

4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Dienststellen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.«.

5. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »sechs« durch das Wort »acht« ersetzt.

6. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort »sächlichen« gestrichen.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) die bisherige Bestimmung wird Absatz 1;

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Diese besteht in Dienststellen mit

5 bis 20 Jugendlichen aus einem Mitglied,

21 bis 50 Jugendlichen aus drei Mitgliedern,

mehr als 50 Jugendlichen aus fünf Mitgliedern.«;

c) es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Die Jugendvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.«.

8. § 24 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Amtszeit des Personalrats beträgt drei Jahre.«.

9. In § 25 Abs. 1 Buchst. a werden die Worte »mit Ablauf eines Jahres«

durch die Worte

»mit Ablauf von achtzehn Monaten« ersetzt.

10. In § 26 Abs. 1 wird nach dem Wort »Wahlberechtigten«

ein Beistrich gesetzt und das Wort »oder« gestrichen;

nach dem Wort »Dienststelle« wird eingefügt »oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft«.

11. § 39 wird wie folgt geändert:

a) die bisherige Bestimmung wird Absatz 1;

b) es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) An sonstigen Beratungen des Personalrats nimmt der Vorsitzende der Jugendvertretung oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme teil.«.

12. § 43 erhält folgende Fassung:

»§ 43

#### *Sprechstunden*

In Dienststellen, die mehr als 100 Bedienstete beschäftigen, kann der Personalrat Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit der Sprechstunden sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle festzusetzen.«.

13. Dem § 44 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Für Dienstreisen der Mitglieder des Personalrats in Personalvertretungsangelegenheiten werden Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütungen der Beamten mindestens nach Stufe II gezahlt.«

14. Dem § 48 Abs. 1 wird folgender weiterer Satz angefügt:

»Die notwendigen Reisekosten trägt die Dienststelle.«.

15. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

»Gesamtpersonalrat und Stufenvertretungen«.

16. § 51 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Gesamtpersonalrat«;

b) die Absätze 1 bis 3 des § 52 werden als Absätze 3 bis 5 dem § 51 angefügt.

17. § 52 erhält folgende Fassung:

»§ 52

*Bezirkspersonalrat und Hauptpersonalrat  
(Stufenvertretungen)*

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden Stufenvertretungen gebildet, und zwar bei den Mittelbehörden Bezirkspersonalräte, bei den obersten Dienstbehörden Hauptpersonalräte. Mittelbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die einer obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde, der andere Dienststellen nachgeordnet sind.

(2) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrats werden von den zum Geschäftsbereich der Mittelbehörde, die Mitglieder des Hauptpersonalrats von den zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde gehörenden Bediensteten gewählt. Die Stufenvertretung besteht

bis zu 3000 Wahlberechtigten

aus sieben Mitgliedern,

bei 3001 bis 5000 Wahlberechtigten

aus neun Mitgliedern,

bei 5001 und mehr Wahlberechtigten

aus elf Mitgliedern.

(3) Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen gelten die §§ 9 bis 11, 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und 2, §§ 14 bis 18, 20 bis 22, 24 bis 29, 31 bis 33, 34 bis 38, 40 bis 45 und 51 Abs. 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 entsprechend. § 10 Abs. 3 gilt nur für die leitenden Bediensteten der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung errichtet ist, sowie für die unmittelbaren Mitarbeiter dieser Bediensteten, die als Personalsachbearbeiter Entscheidungen vorbereiten.

(4) Werden in einer Verwaltung die Personalräte und Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrag des Bezirks- oder Hauptwahlvorstands durch; andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.«.

18. Dem § 55 Abs. 1 Buchst. d wird folgender Satz angefügt:

»An Verhandlungen über Angelegenheiten, die Schwerbeschädigte betreffen, nimmt der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten mit beratender Stimme teil.«.

19. § 58 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Sie entfällt ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle und der bei ihr gebildeten Stufenvertretung, wenn der Personalrat diese im Rahmen ihrer Befugnisse anruft; das gleiche gilt für die Anrufung des Gesamtpersonalrats.«.

20. § 59 wird wie folgt geändert:

a) dem Absatz 1 werden die Worte »und auf Verlangen mit ihm zu erörtern« angefügt;

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Der Personalrat einer nachgeordneten Dienststelle kann binnen einer Woche nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, beantragen. Diese entscheidet nach Verhandlung mit der Stufenvertretung. Eine Abschrift des Antrags leitet der Personalrat seiner Dienststelle zu.«;

c) in Absatz 5 Satz 1 werden die Worte »binnen drei Tagen«

durch die Worte

»binnen einer Woche« ersetzt.

21. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit binnen einer Woche auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Können sich die übergeordnete Dienststelle und die bei ihr bestehende Stufenvertretung nicht einigen, so kann die übergeordnete Dienststelle oder die Stufenvertretung die Angelegenheit binnen einer Woche der obersten Dienstbehörde vorlegen. In Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist das in ihrer Verfassung vorgesehene Beschlußorgan oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, die Aufsichtsbehörde anzurufen; in Zweifelsfällen bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die anzurufende Stelle. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.«;

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Ergibt sich zwischen der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung oder zwischen dem nach Absatz 4 Satz 3 zuständigen Organ und dem Personalrat keine Einigung, so entscheidet eine Einigungsstelle (§ 61); in den

Fällen des § 69 Abs. 2 stellt sie fest, ob und welcher Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt.«.

22. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl »2« durch die Zahl »3« ersetzt;
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
»Der obersten Dienstbehörde, den in § 60 Abs. 4 Satz 3 bezeichneten Stellen und der zuständigen Personalvertretung ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.«.

23. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1
  - aa) werden die Buchstaben a und b gestrichen,
  - bb) wird in Buchstabe g das Wort »allgemeinen« gestrichen,
  - cc) werden die Buchstaben c, d, e, f, g und h Buchstaben a, b, c, d, e und f;
- b) Absatz 2 wird gestrichen;
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

24. § 65 erhält folgende Fassung:

»§ 65

*Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten*

(1) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in allen übrigen sozialen Angelegenheiten, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen, mitzubestimmen, insbesondere über

- a) Gewährung von Unterstützungen und sozialen Zuwendungen, jedoch nur auf Antrag des Bediensteten,
  - b) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs,
  - c) Durchführung der Berufsausbildung bei Angestellten und Arbeitern,
  - d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen,
  - e) Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
  - f) Aufstellung allgemeiner Grundsätze für den Urlaubsplan,
  - g) Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
  - h) Aufstellung der Entlohnungsgrundsätze und Festsetzung der Akkordsätze.
- (2) Muß für Gruppen von Bediensteten die tägliche Arbeitszeit vorübergehend nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, kurzfristig abwei-

chend von der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne.«.

25. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchst. a Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
»1. bei Einstellung, Anstellung und Beförderung,«;
- b) Absatz 1 Buchst. a Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
»2. auf Antrag des Beamten bei Abordnung oder Versetzung zu einer anderen Dienststelle,«.

26. Der Sechste Teil erhält folgende Überschrift:

»Zuständigkeit des Personalrats, des Gesamtpersonalrats und der Stufenvertretungen«.

27. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
»(2) Bei Maßnahmen, die eine übergeordnete Dienststelle für einzelne Bedienstete in Personalangelegenheiten (§§ 68 bis 70) trifft, sind die Personalräte der Dienststellen zu beteiligen, bei denen der Bedienstete beschäftigt ist oder beschäftigt werden soll.

(3) Bei Maßnahmen, die eine übergeordnete Dienststelle in den in Absatz 2 nicht genannten Angelegenheiten trifft, ist die bei ihr gebildete Stufenvertretung zu beteiligen. Vor einem Beschluß in Angelegenheiten, die einzelne Bedienstete oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung. In diesem Falle verdoppeln sich die Fristen des § 59 Abs. 2 und des § 60 Abs. 2.«;

- b) folgende neue Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

»(4) In den Fällen des Absatzes 2 kann der Personalrat bei Maßnahmen, die der Mitwirkung unterliegen, binnen einer Woche die Beteiligung der bei der übergeordneten Dienststelle bestehenden Stufenvertretung verlangen, wenn die übergeordnete Dienststelle seinen Einwendungen nicht oder nicht in vollem Umfang entspricht. Ändert die übergeordnete Dienststelle nach Verhandlung mit der Stufenvertretung ihre Entscheidung nicht, so kann die Stufenvertretung binnen einer weiteren Woche die Entscheidung der obersten Dienstbehörde beantragen. Diese entscheidet nach Verhandlung mit der bei ihr bestehenden Stufenvertretung. Die Fristen können verlängert werden. § 59 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(5) Wird in den Fällen des Absatzes 2 bei Maßnahmen, die der Mitbestimmung unterliegen, eine Einigung nicht erzielt, so können die übergeordnete Dienststelle und der Personalrat binnen einer Woche

die Beteiligung der bei der übergeordneten Dienststelle bestehenden Stufenvertretung verlangen. Ergibt sich zwischen der übergeordneten Dienststelle und der Stufenvertretung keine Einigung, so können die übergeordnete Dienststelle und die Stufenvertretung die Angelegenheit binnen einer Woche der obersten Dienstbehörde vorlegen. Ergibt sich zwischen der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden Stufenvertretung keine Einigung, so entscheidet eine Einigungsstelle (§ 61); in den Fällen des § 69 Abs. 2 stellt sie fest, ob und welcher Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt. Die Fristen können verlängert werden. § 60 Abs. 4 und 5 finden keine Anwendung.«;

- c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6;  
d) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

»(7) Für die Befugnisse und Pflichten des Gesamtpersonalrats und der Stufenvertretungen gelten die Vorschriften des Fünften Teils entsprechend. Für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder gelten die §§ 57 und 58.«.

28. Der Achte Teil erhält folgende Überschrift:

»Besondere Vorschriften für die Justizverwaltung«.

29. Nach der Überschrift des Achten Teils wird folgender § 74 a eingefügt:

»§ 74a

*Stufenvertretung*

Für den Geschäftsbereich eines Oberlandesgerichts und der in seinem Bezirk bestehenden Staatsanwaltschaften wird eine gemeinsame Stufenvertretung (Bezirkspersonalrat beim Oberlandesgericht) gebildet.«.

30. Der Neunte Teil erhält folgende Überschrift:

»Besondere Vorschriften für die Polizei und für das Landesamt für Verfassungsschutz«.

31. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) er wird nach der Überschrift des Neunten Teils eingefügt;  
b) er erhält folgende Überschrift: »Polizei«;  
c) die bisherige Bestimmung wird Absatz 1;  
d) in Absatz 1 wird Buchstabe c gestrichen, die Buchstaben d und e werden Buchstaben c und d;  
e) es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:  
»(2) Die Bediensteten der in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Dienststellen wählen besondere Stufenvertretungen, und zwar Bezirkspersonalräte bei der Bereitschaftspolizeidirektion, der Wasserschutzpoli-

zeidirektion und den Regierungspräsidien je für deren Dienstbereich sowie einen Hauptpersonalrat beim Innenministerium. Die besonderen Stufenvertretungen können gemeinsam und zusammen mit der bei der Dienststelle gebildeten allgemeinen Stufenvertretung beraten, soweit alle jeweils gemeinsam beratenden Stufenvertretungen zu beteiligen sind; eine gemeinsame Beschlußfassung mehrerer Stufenvertretungen findet jedoch nicht statt.

(3) Bei der Einstellung von Polizeiwachtmeistern wirkt die Personalvertretung nicht mit.«.

32. § 76 erhält folgende Überschrift:

»Landesamt für Verfassungsschutz«.

33. § 77 erhält folgende Fassung:

»§ 77

*Besondere Vorschriften für Lehrer*

*an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen*

Bei Lehrern an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen finden § 68 Abs.1 Buchst. a Nr.1 bezüglich der Einstellung, bei noch nicht angestellten Lehrern § 68 Abs.1 Buchst. a Nr. 2 und bei nichtbeamteten Lehrern § 68 Abs.1 Buchst. b Nr. 6 sowie § 69 Abs.1 Buchst. c keine Anwendung.«

34. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

»§ 77a

*Stufenvertretungen im Schulbereich*

Die beamteten und nichtbeamteten Lehrpersonen der

1. Volks-, Real- und Sonderschulen,
  2. Gymnasien,
  3. Berufs-, Berufsfach-, Berufsober- und Fachschulen
- wählen je besondere Stufenvertretungen bei den Oberschulämtern und beim Kultusministerium. § 75 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.«.

35. § 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) der Punkt am Ende des Buchstaben c wird durch einen Beistrich ersetzt;  
b) folgender Buchstabe d wird angefügt:  
»d) Lehrer an Pädagogischen und Berufspädagogischen Hochschulen.«.

36. § 79 erhält folgende Fassung:

»§ 79

*Besondere Vorschriften  
für Theater und Orchester*

Die Vorschriften der §§ 65 Abs.1 Buchstabe d, f und h, 68, 69 und 71 gelten nicht für künstlerische Mitglieder von Theatern und Orchestern.«

37. § 80 erhält folgende Überschrift:  
 »Waldarbeiter«.

38. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

»§ 80a

*Stufenvertretung*

Die Bediensteten der Forstverwaltung wählen einen besonderen Hauptpersonalrat beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten. § 75 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.«

Artikel 2

Die Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes nach Artikel 1 Nr. 7 Buchst. b, Nr. 8, 9 und 35 sind erstmals auf die Personalvertretungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt werden.

Artikel 3

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung dieses

Gesetzes bekanntzumachen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und, soweit erforderlich, die Paragraphenfolge zu ändern.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Nrn. 4, 17, 20 Buchst. b, Nrn. 21, 22, 27, 29, 31, 34 und 38, die am 1. Januar 1969 in Kraft treten. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Vorschriften über die Wahl der Stufenvertretungen nach § 83 Abs. 1 und 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes schon vor dem 1. Januar 1969 zu erlassen.

STUTT GART, den 22. April 1968

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
ANGSTMANN	DR. SCHWARZ	LEIBFRIED
	DR. SEIFRIZ	

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten  
 über die Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis)**

Vom 15. März 1968

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (Ges. Bl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Das Verzeichnis der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis) in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1964 (Ges. Bl. S. 341) erhält unter Nr. 26/1 (Flurbereinigung) folgende Fassung:

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
26/1		<b>Flurbereinigung:</b> (Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953, BGBl. I S. 591, und Ausführungsgesetz für Baden-Württemberg vom 26. April 1954, Ges. Bl. S. 55)	
	1	<b>Allgemeines</b> a) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen, sind mit Ausnahme des Rechtsmittelverfahrens frei von Gebühren und Auslagen, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen. (Entsprechendes gilt nach § 108 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes bei Gebühren und Auslagen, die auf bundesrechtlichen Vorschriften beruhen). b) Für Amtshandlungen der Flurbereinigungsbehörden, die zur Durchführung der Flurbereinigung nicht erforderlich sind, werden, soweit nachstehend in den Abschnitten A-C keine besonderen Gebühren festgesetzt sind, Gebühren nach entsprechenden Tatbeständen des Gebührenverzeichnisses erhoben (z. B. Beglaubigungen Nr. 14 Unter-Nr. 3, Schreibgebühren Nr. 68, Vermessungswesen Nr. 80). <i>A. Auszüge aus den Karten und Plänen der Flurbereinigungsverfahren</i>	
	2	<b>Unbeglaubigte Kopien</b> a) Kopien von transparenten Unterlagen	
		1. DIN A 4 .....	5
		2. DIN A 3 .....	10

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		3. DIN A 2 .....	15
		4. DIN A 1 .....	20
		5. DIN A 0 .....	25
		b) Kopien von nichttransparenten Unterlagen	
		1. DIN A 4 .....	15
		2. DIN A 3 .....	20
		3. DIN A 2 .....	30
		4. DIN A 1 .....	40
		5. DIN A 0 .....	50
		c) Bei Abgabe von transparenten Kopien erhöht sich die Gebühr nach a) oder b) auf das Doppelte.	
		d) Werden Karten und Pläne von Hand ergänzt oder farbig angelegt, so wird hierfür neben der Gebühr nach a) und b) die Arbeitszeit berechnet.	
3		Für Abzeichnungen aus Karten und Plänen, die bei den Flurbereinigungsbehörden nicht kopiert werden können, ist die Gebühr nach dem Zeitaufwand zu berechnen, der für die Herstellung der Abzeichnungen erforderlich war. Der Bemessung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Gebühr nach Nr. 80 Unter-Nr. 21 zugrundezulegen.	
		<i>B. Auszüge oder Abschriften aus den Koordinatenverzeichnissen</i>	
4		Auszüge oder Abschriften aus den Koordinatenverzeichnissen	
		a) je Punkt .....	0,50 mindestens 3
		b) ganze Blätter, je Blatt nach der Anzahl der Punkte .....	3-5
		<i>C. Abgabe von Luftbildmaterial</i>	
5		Kontakkopien von Luftbildern	
		a) Bildformat 23 x 23 cm auf Papier .....	15
		b) Bildformat 23 x 23 cm auf Film .....	35
6		Vergrößerungen von Luftbildern auf Papier	
		a) in der Größe 50 x 50 cm .....	35
		b) in der Größe 100 x 100 cm .....	50
7		Herstellung von Luftbildplänen, Größe ca. 50 x 50 cm	
		a) im Maßstab 1 : 2500	
		1. auf Film .....	250
		2. erster Abzug auf Papier .....	200
		3. jeder weitere Abzug auf Papier .....	25
		b) im Maßstab 1 : 5000	
		1. auf Film .....	550
		2. erster Abzug auf Papier .....	500
		3. jeder weitere Abzug auf Papier .....	25

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. März 1968

LEIBFRIED

**Verordnung des Innenministeriums  
über die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden  
für die Erteilung der Tanzerlaubnis**

Vom 22. März 1968

Auf Grund des § 52 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (Ges. Bl. S. 61) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Erteilung der Tanzerlaubnis nach § 60 des bad. Polizeistrafgesetzbuches ist die Ortspolizeibehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. März 1968

KRAUSE

**Verordnung des Kultusministeriums  
zur Übertragung der Zuständigkeit für die  
Entscheidung über den Ersatz von Sachschäden  
nach § 93 des Landesbeamtengesetzes**

Vom 8. April 1968

Auf Grund von § 93 Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 1. August 1962 (Ges. Bl. S. 89) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 225) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis, über den Ersatz von Sachschäden nach § 93 des Landesbeamtengesetzes zu entscheiden, wird auf die Oberschulämter und – soweit das Kultusministerium oberste Dienstbehörde ist – die Regierungspräsidien sowie auf die Universitäten Freiburg i. Br., Heidelberg, Hohenheim (Landwirtschaftliche Hochschule), Karlsruhe (Technische Hochschule), Konstanz, Mannheim (Wirtschaftshochschule), Stuttgart (Technische Hochschule), Tübingen und Ulm (Medizinisch-Naturwissenschaftliche Hochschule) übertragen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ersatz von Sachschäden nach § 93 des Landes-

beamtengesetzes vom 12. November 1963 (Ges. Bl. S. 177) außer Kraft.

STUTTGART, den 8. April 1968

DR. HAHN

**Vierte Verordnung des Finanzministeriums  
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung  
von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und  
Todesfällen**

Vom 10. April 1968

Auf Grund des § 92 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfavorschriften – BeihV –) vom 13. Juli 1959 (Ges. Bl. S. 67) in der Fassung der Verordnungen des Finanzministeriums vom 3. März 1964 (Ges. Bl. S. 103), vom 14. Dezember 1965 (Ges. Bl. S. 322) und vom 11. Mai 1967 (Ges. Bl. S. 78) wird wie folgt geändert:

Nr. 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich, wenn die Bezüge des Beihilfeberechtigten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigungen) die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen, um einen Pauschbetrag von 75.– DM für die sonstigen im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen. Bei Mehrlingsgeburten ist dieser Betrag mehrfach zu zahlen. Steht für denselben Zweck ein Pauschbetrag nach den §§ 198, 205a Abs. 1 RVO, den Vorschriften über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen oder nach entsprechenden Vorschriften zu, wird kein Pauschbetrag nach Satz 1 gewährt.«

§ 2

Wird auf Grund der Übergangsvorschrift des Art. 3 § 1 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) anstelle eines Pauschbetrags nach §§ 198, 205a Abs. 1 RVO Stillgeld nach den bis zum 31. Dezember 1967 in Kraft gewesenen Rechtsvorschriften gezahlt, so wird kein Pauschbetrag nach dieser Verordnung gewährt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

STUTTGART, den 10. April 1968

ANGSTMANN

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur  
Bestimmung von geschlossenen Anbaugebieten  
für Hybridmais in den Landkreisen Freiburg  
und Müllheim**

Vom 19. April 1968

Auf Grund von § 61 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450) wird verordnet:

§ 1

Folgende Gebiete der Landkreise Freiburg und Müllheim werden zu geschlossenen Anbaugebieten für den systematischen Vermehrungsanbau der nachstehend bezeichneten Hybridmaissorten erklärt:

1. Auf Gemarkung *Bad Krozingen*, Kreis Müllheim, für die Sorte *Velox*
  - a) die Gewanne Ezmatten, inneres Bergfeld, Erlenmatten, Winkelmaß, Kleinbühl, Wüstmatten, Großbühl, oberer Großbühl, am unteren Langenweg und oberer Langenweg
 

Östliche Grenze: Feldweg Lgb. Nr. 431 von Bad Krozingen nach Schmiedhofen

Südliche Grenze: Langenweg Lgb. Nr. 2476, 2415 und 2218 bis Bundesstraße 3, in Fortsetzung bis Feldweg Lgb. Nr. 1901 und auf diesem weiterführend bis Eisenbahnlinie Freiburg–Basel

Westliche Grenze: Eisenbahnlinie Freiburg–Basel

Nördliche Grenze: Feldweg Lgb. Nr. 2005 und südlich Ortsrand von Bad Krozingen
  - b) die Gewanne oberer Stollen und Lohfeld
 

Östliche Grenze: Feldweg Lgb. Nr. 543, anschließend Feldweg Lgb. Nr. 543/1, weiterführend auf Feldweg Lgb. Nr. 490, Fortsetzung auf Feldweg Lgb. Nr. 575

Südliche Grenze: Landstraße Nr. 123 von Bad Krozingen nach Staufen

Westliche Grenze: Batzenbergstraße, Verlängerung auf Feldweg Lgb. Nr. 3450

Nördliche Grenze: Feldweg Lgb. Nr. 689, Fortsetzung auf Feldweg Lgb. Nr. 574.
2. Auf Gemarkung *Bad Krozingen und Staufen*, Kreis Müllheim, für die Sorte *Velox*
  - a) auf Gemarkung Staufen die Gewanne innere Neumatten, Unruh, Gaisgraben, Großmatten und Ruhrain
  - b) auf Gemarkung Bad Krozingen die Gewanne Brühl, Röslen, obere Gartenmatten, Stockmatten und Unruh
 

Östliche Grenze: Stadtrand von Staufen

Südliche und      äußerer Neumattenweg – Lgb.

Westliche Grenze: Nr. 1763 – auf Gemarkung Staufen bis Gemarkungsgrenze Bad Krozingen, in Fortführung des Hegeweges – Lgb. Nr. 2852/1 – auf Gemarkung Bad Krozingen bis Einmündung des Feldweges Lgb. Nr. 3142 und diesen entlang bis zur Höhe des Wasserreservoirs am Neumagen

Nördliche Grenze: Neumagen
3. Auf Gemarkung *Gündlingen und Breisach*, Kreis Freiburg, für die Sorte *Perdux*
  - a) in Gündlingen die gesamte Gemarkung
  - b) auf Gemarkung Breisach die Gewanne Hochstetterfeld II, Hochstetterfeld III, ober der Gündlingerstraße und bei der Ziegelhütte
 

Östliche Grenze: Gemarkungsgrenze Gündlingen

Südliche Grenze: Autobahnzubringer bis Gemarkungsgrenze Gündlingen

Westliche Grenze: Feldweg Lgb. Nr. 1418 von Ihringen nach dem Autobahnzubringer

Nördliche Grenze: Brunnenweg
4. Auf Gemarkung *Bremgarten*, Kreis Müllheim, für die Sorte *Velox*
  - a) die Gewanne untere Au und obere Au
 

Östliche Grenze: Landstraße Bremgarten–Hartheim

Südliche Grenze: Landstraße Bremgarten–Grißheim bis Feldweg Lgb. Nr. 3976 in Fortsetzung bis bewaldetes Hochgestade

Westliche Grenze: bewaldetes Hochgestade

Nördliche Grenze: Gemarkungsgrenze Hartheim, Bremgarten

- b) das Gewann gegen Grißheim (Bühl)
- Östliche Grenze: Ortsstraße bis Feldweg Lgb. Nr. 106 in Fortsetzung bis zum Flugplatzgelände
- Südliche Grenze: Flugplatzgelände
- Westliche Grenze: Feldweg Lgb. Nr. 3891 mit Windschutzpflanzung
- Nördliche Grenze: Südliche Ortsstraße bis Straße Bremgarten–Grißheim in Fortsetzung bis Feldweg Lgb. Nr. 3891 mit Windschutzpflanzung
- Auf Gemarkung *Bremgarten*, Kreis Müllheim, für die Vorstufensorte *Markant* die Gewanne *Nächstländer* und *Nebenklötzle*
- Östliche Grenze: bewaldetes Hochgestade
- Südliche Grenze: Feldweg Lgb. Nr. 3997
- Westliche Grenze: Feldweg Lgb. Nr. 4015
- Nördliche Grenze: Rheinweg Lgb. Nr. 3948
5. Auf Gemarkung *Eschbach und Heitersheim*, Kreis Müllheim, für die Sorte *Prior*
- a) auf Gemarkung *Eschbach* die Gewanne *Brachmatten*, *Wannematten*, am *Mattenweg*, *Winkelmatten*, *Hardtmatten*, *große Hardt*, *Schellenried*, *Niederst*, am *Niederweg*, *Schwarzmatte*, *Neumatten*, *Niederfeld*, *Stegmatten* und *Stockmatten*
- b) auf Gemarkung *Heitersheim* die Gewanne *Eckmatte*, *Fußbetenmatten*, *Känelmatten*, *große Matten*, unter dem *Landgraben* und *Niederfeld*
- Östliche Grenze: Eisenbahnlinie Freiburg–Basel und Ortsrand *Eschbach*
- Südliche Grenze: *Grißheimerstraße*
- Westliche Grenze: *Flugplatz*
- Nördliche Grenze: *Mattenweg* – Lgb. Nr. 5277 –
6. Auf Gemarkung *Eschbach und Tunsel*, Kreis Müllheim, für die Sorte *Prior*
- a) auf Gemarkung *Eschbach* die Gewanne *Schrennen*, *Beschatz*, *Eisenäcker*, *Stockäcker*, *Mühlmatten*, am *Sulzbürgerweg*, unteres *Leisental* und oberes *Leisental*
- b) auf Gemarkung *Tunsel* einen Teil des Gewannes *Schrennen*
- Östliche Grenze: *Bundesstraße* Nr. 3
- Südliche Grenze: *Gemarkungsgrenze Heitersheim* bis *Feldweg* Lgb. Nr. 5828, in Fortsetzung *Feldweg* Lgb. Nr. 5827, bis *Feldweg* Lgb. Nr. 5866, in Weiterführung von *Feldweg* Lgb. Nr. 5866, Lgb. Nr. 4773 und Lgb. Nr. 4902 bis *Bundesbahn*
- Westliche Grenze: *Bundesbahn* bis *Gemarkungsgrenze Tunsel*, anschließend *Gemarkungsgrenze Tunsel* bis *Feldweg* Lgb. Nr. 4958, Fortsetzung bis *Kreisstraße* Nr. 24 bis *Gemarkungsgrenze Tunsel*
- Nördliche Grenze: *Gemarkungsgrenze Tunsel* bis *Feldweg* Lgb. Nr. 5150, fortführend bis *Bundesbahn*, anschließend *Bundesbahn* bis *Gemarkungsgrenze Tunsel*, in Fortsetzung *Feldweg* Lgb. Nr. 4771 bis *Bundesstraße* Nr. 3
7. Auf Gemarkung *Hartheim*, Kreis Freiburg, für die Sorte *Inrafrüh*
- die Gewanne *untere Köpfe*, *unteres Mattenköpfler*, *oberes Mattenköpfler*, *Wört*, *alten Wört*, *äußeres Geritt*, am *Ölgraben*, *Mühlmatten* und *Mühlacker*
- Östliche und Landstraße Nr. 137a (*Hartheim*–*Nördliche Grenze: Grezhausen*), *Fahrweg* zum *Kalksteinwerk* Lgb. Nr. 3577 bis *Rheinwald*
- Südliche Grenze: *Betonweg* Lgb. Nr. 3544 bis *Feldweg* Lgb. Nr. 32/1 und auf diesem weiterführend bis *Autobahn*, anschließend *Autobahn* bis *Überführung Straße Bremgarten* – *Hartheim* – *Grezhausen*
- Westliche Grenze: *Rheinwald*
8. Auf Gemarkung *Heitersheim*, Kreis Müllheim, für die Sorte *Prior*
- die Gewanne im *Boden*, *Wäldele*, *Grißheimer-Sträble*, *Brühl*, *Hägleacker* und *lange Fuhren*
- Östliche Grenze: *Feldweg* Lgb. Nr. 6660, 6683, 6688 und 6821
- Südliche Grenze: *Betonweg* Lgb. Nr. 6639, in Fortsetzung auf *Feldweg* Lgb. Nr. 6691 bis zum *Bachgraben*
- Westliche Grenze: *Bachgraben* bis zur *Einmündung* in den *Sulzbach*
- Nördliche Grenze: *Sulzbach*

9. Auf Gemarkung *Heitersheim*, Kreis Müllheim, für die *Vorstufensorte K 17 x K 18*  
die Gewanne Gänshals und am Werbgraben
- Östliche Grenze: Eisenbahnlinie Freiburg – Basel  
Südliche Grenze: Gemarkungsgrenze Seefeldern  
Westliche Grenze: Kalibahn, fortführend auf Schachtanlage III – Kalibergwerk  
Nördliche Grenze: Grißheimerstraße, Sulzbach
10. Auf Gemarkung *Tunsel*, Kreis Müllheim, für die Sorte *Prior*
- a) die Gewanne Hemmerlefeld, Obermatten, Ambringer, Schmiedhoferfeld, Riesgarten, oberer Riesgarten, Weinhaag, Einbrüche, Bühl, Brühl, Fröschgraben, Horgenmatten, Schläfer, oberes Schmiedhoferfeld und unteres Moos
- Östliche Grenze: Feldweg Lgb.Nr.4681 von Bad Krozingen über Schmiedhofen nach Gallenweiler  
Südliche Grenze: Gemarkungsgrenze Eschbach in Fortsetzung Gemarkungsgrenze Gallenweiler  
Westliche Grenze: Eisenbahnlinie Freiburg – Basel  
Nördliche Grenze: Feldweg Lgb.Nr.4059, anschließend Graben Lgb.Nr.4060 bis Bundesstraße 3, Fortführung auf Gemarkungsgrenze Bad Krozingen bis Feldweg Lgb.Nr.4168, in Fortführung auf Feldweg Lgb.Nr.4167 und Feldweg Lgb.Nr.4166
- b) die Gewanne Langebalken, Lerche, auf der Hardt und Storchennest
- Östliche Grenze: Feldweg Lgb.Nr.5739 und 5737 bis Kreisstraße Nr.123c, anschließend bis Feldweg Lgb.Nr.5789, weiterführend auf Feldweg Lgb.Nr.5789 bis Kiesgrube (Schuttplatz), entlang der Kiesgrube bis Gemarkungsgrenze Eschbach  
Südliche Grenze: Gemarkungsgrenze Eschbach bis Feldweg Lgb.Nr.5269, Fortsetzung auf Feldweg Lgb.Nr.5269 bis Flugplatzgelände
- Westliche Grenze: Grenze des Flugplatzgeländes bis Feldweg Lgb.Nr.3772, Kreisstraße Nr.123c, Fortführung auf Kreisstraße Nr.123c bis Landgraben, Landgraben bis Bachgraben  
Nördliche Grenze: Bachgraben Lgb.Nr.5715
11. Auf Gemarkung *Wettelbrunn und Gallenweiler*, Kreis Müllheim, für die Sorte *Inrafrüh*
- a) auf Gemarkung Wettelbrunn die Gewanne Winkel-matten, Neumatten, sowie einen Teil der Gewanne untere Fuchsraine und Reute  
b) auf Gemarkung Gallenweiler einen Teil des Gewannes Reute
- Östliche Grenze: Grundstücke Lgb.Nr.539, 529, 463/2, 460 und 490  
Südliche Grenze: Grundstücke Lgb.Nr.577, 553, 552, 532, 531, 533, 534, 535, 536, 537, 537/1 und 539  
Westliche Grenze: Bis Grundstücke Lgb.Nr.448/1, 449, 450, 447/1, 484/1, 484/2, 575 in Fortsetzung auf Feldweg Lgb.Nr.16 bis Einmündung des Feldweges Lgb.Nr.579, auf diesem weiterführend bis zum Wagenmattengraben und entlang des Wagenmattengrabens bis auf Höhe des Weidenbusches  
Nördliche Grenze: Feldweg Lgb.Nr.407 in Fortsetzung auf Feldweg Lgb.Nr.539 bis einschließlich Grundstück Lgb.Nr.505 auf Höhe des Weidenbaumes.

## § 2

In den geschlossenen Anbaubereichen darf zum Anbau von Mais nur Saatgut einer Sorte verwendet werden, die in ihren blühenden Teilen der Vaterkomponente der für das einzelne Gebiet bestimmten Sorte entspricht.

## § 3

Zuwiderhandlungen gegen § 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 65 Abs.2 Nr.1 des Saatgutgesetzes.

## § 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1968 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur Bestimmung von geschlossenen Anbaugebieten für Hybridmais in den Landkreisen Freiburg und Müllheim vom 24. April 1967 (Ges. Bl. S. 71) außer Kraft.

STUTTGART, den 19. April 1968

LEIBFRIED

**Bekanntmachung des Innenministeriums  
über die Genehmigung zur Stilllegung der  
Nebenbahn Pforzheim-Ittersbach**

Vom 8. April 1968

Die Landesregierung hat am 26. März 1968 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Stadtverwaltung Pforzheim wird antragsgemäß auf Grund von § 12 Abs. 4 des Landeseisenbahngesetzes vom 6. Juli 1951 (Reg. Bl. S. 49) in der Fassung des Gesetzes über die Ausdehnung des württemberg-badischen Landeseisenbahngesetzes auf die Regierungsbezirke Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern vom 1. März 1954 (Ges. Bl. S. 30) die dauernde Einstellung des Schienenverkehrs auf der Nebenbahn Pforzheim-Ittersbach gestattet.

STUTTGART, den 8. April 1968

In Vertretung

GEIGER

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums  
Nordwürttemberg über die Auflösung einer  
Stiftung**

Vom 25. März 1968

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat mit Verfügung von heute die Auflösung der Stiftung »Altenpflegeheim Bad Boll« (Ges. Bl. 1967 S. 99) genehmigt. Zweck der Stiftung war der Neubau und die Führung eines Altenpflegeheims in Bad Boll. Das Stiftungsvermögen geht satzungsgemäß auf die Evangelische Heimstiftung e. V. in Stuttgart über.

STUTTGART, den 25. März 1968

In Vertretung

DR. NEUFFER

**Verordnung des Regierungspräsidiums**

**Nordwürttemberg zum Schutz des Landschaftsteils »Lemberg mit Umgebung« in den Gemeindegebieten Affalterbach, Erdmannhausen, Hochdorf, Marbach a. N. und Poppenweiler**

Vom 27. März 1968

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des 2. Änderungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1962 (Ges. Bl. S. 203) wird folgendes verordnet:

**1. Geschütztes Gebiet**

§ 1

(1) Der in Absatz 2 näher beschriebene Landschaftsteil »Lemberg mit Umgebung« in den Gemeindegebieten Affalterbach (Landkreis Backnang), Erdmannhausen, Hochdorf, Marbach a. N. und Poppenweiler (Landkreis Ludwigsburg) wird als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch die folgenden in ihm liegenden Parzellen sowie die folgenden außerhalb liegenden Straßen und Wege begrenzt:

*Markung Affalterbach:*

Parz. 698, 699/1, 699/2, 839-833, 743, 744, 798, 1175, Vic. Weg Nr. 6 und 5, nach SO und S bis zur Markungsgrenze gegen Siegelhausen;

*Markung Siegelhausen | Gemeinde Marbach:*

Von Markungsgrenze gegen Affalterbach mit Vic. Weg Nr. 5, Kreisstraße 536 und Vic. Weg 3 nach SW und W bis zur Markungsgrenze gegen Hochdorf;

*Markung Hochdorf:*

Von Markungsgrenze gegen Siegelhausen mit Vic. Weg Nr. 10 nach W bis zur Markungsgrenze gegen Poppenweiler;

*Markung Poppenweiler:*

Von Markungsgrenze gegen Hochdorf mit FW 230 nach W, FW 234, 154, 155 nach N bis zur Markungsgrenze gegen Erdmannhausen;

*Markung Erdmannhausen:*

Von Markungsgrenze gegen Poppenweiler mit FW 104 nach N, FW 101 nach W bis zur Markungsgrenze gegen Marbach;

*Markung Marbach:*

Von Markungsgrenze gegen Erdmannhausen mit FW 117 nach W, Vic. Weg Nr. 11 (Poppenweiler-Erdmannhausen) nach NO bis zur Markungsgrenze gegen Erdmannhausen;

*Markung Erdmannhausen:*

Von Markungsgrenze gegen Marbach mit Vic. Weg 11 nach NO, mit Landesstraße 1127 (Marbach-Affalterbach) nach O, Markungsgrenze Erdmannhausen/Affalterbach nach S bis zur Parz. 698 der Markung Affalterbach.

(3) Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus der in grüner Farbe gemachten Eintragung in die beim Regierungspräsidium Nordwürttemberg aufliegende Landschaftsschutzkarte. Mehrfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Landratsämtern Backnang und Ludwigsburg sowie den Bürgermeisterämtern Affalterbach, Erdmannhausen, Hochdorf, Marbach a. N., Poppenweiler und können dort eingesehen werden.

**2. Schutzvorschriften**

## § 2

Im geschützten Gebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen.

## § 3

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet das Landratsamt, in dessen Bezirk das von der Maßnahme betroffene Grundstück liegt.

(2) Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt:

- a) bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder zu ändern. Bauliche Anlagen sind, bzw. als solche gelten insbesondere Gebäude aller Art, Stützmauern, Zäune, andere Einfriedigungen, Drahtleitungen,
- b) die bisherige Geländeform in irgendwelcher Weise zu ändern,
- c) Wege, Parkplätze, Zeltplätze und Badeplätze anzulegen,
- d) Abfälle, Müll und Schutt abzulagern,
- e) Gewässer, Tümpel, Teiche, Gräben und Kanäle anzulegen oder zu verändern,

f) auf anderen als den zugewiesenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,

g) vorhandene Ödlandreste zu beseitigen,

h) Felsen oder sonstige Naturerscheinungen zu verändern oder zu beseitigen,

i) Verkaufsstände und Kioske aufzustellen,

k) Spruchbänder, Inschriften, Schilder und dgl. anzubringen, auch wenn sie nach § 7 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53) in der Fassung des Gesetzes vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 150) keiner Genehmigung bedürfen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 2 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn durch diese ein Verstoß der Maßnahme gegen das Verbot des § 2 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

**3. Ausnahmenvorschriften***a) Land- und Forstwirtschaft*

## § 4

(1) Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und das Landschaftsbild möglichst schonen.

(2) Veränderungen der Nutzungsart sind dem Landratsamt, in dessen Bezirk sie vorgenommen werden sollen, schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn das Landratsamt die Veränderung nicht binnen 6 Wochen seit der Anzeige untersagt hat. Das Landratsamt ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 2 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebs unerläßlich ist.

(3) Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstücks als Ackerland, als Obstwiese, als Weide, als Weinberg oder als Wald.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

*b) Sonstige Ausnahmen*

## § 5

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf

a) das Aufstellen von Schildern, die ausschließlich der Verkehrsregelung, der amtlichen Wegebeschilderung, der

Kennzeichnung von Wanderwegen, von Waldorten oder dem Hinweis auf den Landschaftsschutz dienen,

b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei ohne Errichtung von baulichen Anlagen.

#### § 6

(1) In besonderen Fällen kann das Landratsamt, in dessen Bezirk das von der Maßnahme betroffene Grundstück liegt, mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Ausnahmen von § 2 zulassen.

(2) Die Ausnahme kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

#### 4. Schlußvorschriften

#### § 7

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen des Landratsamts, in dessen Bezirk das betroffene Grundstück liegt, ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

#### § 8

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 21 Abs. 3 und § 22 Reichsnaturschutzgesetz bestraft oder nach § 13 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung

des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53) mit Geldbuße geahndet.

#### § 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg in Kraft.

STUTT GART, den 27. März 1968

ROEMER

#### Verkündung im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges. Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges. Bl. S. 139) wird auf die folgende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündete Rechtsverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Finanzministeriums über die Erhebung der evangelischen Kirchenlohnsteuer in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden von Arbeitnehmern mit Wohnsitz in der Gemeinde Bad Wimpfen Vom 28. Februar 1968	20 9.3.1968	1.1.1968

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 8,50 DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Reinsburgstraße 20 gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr. 60330 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 1,- DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.